

18. Kann, wenn gemäß Art. 239 a Abs. 2 S.G.B. eine Generalversammlung der Aktionäre die Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz beschlossen hat, dieselbe Versammlung dessungeachtet gültig die Entlastung der Verwaltungskorgane der Aktiengesellschaft beschließen?

I. Zivilsenat. Urf. v. 12. Juli 1899 i. S. W. u. Gen. (Rf.) w. die D. G.-S.-Aktiengesellschaft (Wefl.). Rep. I. 196/99.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger waren Aktionäre der verklagten Gesellschaft. In einer am 7. April 1898 abgehaltenen Generalversammlung der Aktionäre, für welche als Tagesordnung „Vorlegung des Geschäftsberichts, der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Erteilung der Decharge“ bestimmt worden war, beantragte der Bevollmächtigte des Aktionärs W. die Vertagung der Verhandlung über die bezeichneten Beratungsgegenstände. Diesem Antrage schlossen sich der Kläger W. für sich und in Vollmacht für vier andere Aktionäre, die Mitkläger P. und S. und der Aktionär G. an. Bemängelt wurden dabei folgende Konten der Bilanz: Debitoren-, Fabrikations-, Konsortial-, Patent-, Gewinn- und Verlust-, Vorschuß-, Kreditoren- und Spezial-Reserve-Konto. Die Aktien der Antragsteller stellten den nach Art. 239 a erforderlichen Teil des Grundkapitales dar. Einstimmig wurde dann beschlossen, „die Debatte und Beschlußfassung über die Bilanz bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen“. Demnächst wurde die Dechargeerteilung zur Abstimmung gestellt und mit 1926 gegen 559 Stimmen beschlossen, gegen welchen Beschluß die Kläger und der Aktionär G. Widerspruch zum Protokoll erklärten.

Die diesen Beschluß anfechtende Klage wurde vom Landgerichte abgewiesen, und die Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg. Auf

die Revision der Kläger wurde der Beschluß in Ansehung der Ansätze der vorhin bezeichneten Bilanz-Konten für ungültig erklärt aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgerichte angenommen, daß die Generalversammlung vom 7. April 1898 ungeachtet der Vertagung der Verhandlung und Beschlußfassung über die Bilanz gültig die Entlastung der Gesellschaftsverwaltung habe beschließen können.

Dem ist nicht beizupflichten.

Allerdings ist die Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Bilanz begrifflich verschieden von der Frage, ob den Verwaltungsorganen der Gesellschaft Entlastung zu erteilen ist. Ein Ansatß der Bilanz kann bemängelt werden, und doch keine Veranlassung dazu vorliegen, die Verwaltung verantwortlich zu machen, und auch das Umgekehrte ist möglich. Eine Generalversammlung kann daher nach vorgenommener Prüfung der Bilanz zu dem Ergebnisse kommen, daß die Bilanz nicht zu genehmigen, gleichwohl aber die Entlastung der Verwaltung auszusprechen, oder daß die Bilanz zu genehmigen, trotzdem aber die Entlastung zu versagen sei. Dies verschlägt indes nichts für die Beantwortung der Frage, ob es einer Generalversammlung, welche die Verhandlung über die Bilanz vertagt und damit die Prüfung der Bilanz einer späteren Generalversammlung überläßt, gestattet sein soll, über die Entlastung zu beschließen.

Durch Mitteilung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichtes legt der Vorstand der Generalversammlung Rechnung ab. Die Bilanz ist somit eine wesentliche Grundlage dieser Rechnungslegung, und daher kann eine Dechargeerteilung, wenn anders sie auf Grund der Überzeugung, daß sie mit Recht beansprucht werde, erfolgen soll, nur erfolgen nach vorgenommener Prüfung der Bilanz. Es ist deshalb verfehlt, wenn das Berufungsgericht darauf hinweist, daß die vorgelegte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht die Generalversammlung in den Stand setze, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob der Vorstand die Geschäfte gut geführt habe. Hierzu setzen die bezeichneten Vorlagen eben nur dann die Generalversammlung in den Stand, wenn sie von dieser zum Gegenstande einer Prüfung gemacht worden sind. Die unterlassene Prüfung kann nicht dadurch als ersetzt gelten, daß die einzelnen Aktionäre schon

vor der Generalversammlung Gelegenheit gehabt haben, die Vorlagen einzusehen und zu prüfen. Vorzunehmen ist die Prüfung von der Generalversammlung, als dem dazu berufenen Gesellschaftsorgane, nach Anhörung der etwa von der einen oder anderen Seite erhobenen Bedenken, und diese Prüfung oder doch eine abschließende Prüfung von seiten der Generalversammlung unterbleibt, wenn die Verhandlung über die Bilanz vertagt wird. Andererseits besteht der Zweck der, sei es von der Minderheit erzwungenen, sei es ohne solchen Zwang von der Mehrheit beschlossenen, Vertagung darin, Anlaß und Gelegenheit zu geben zur Gewährung näherer Aufklärungen über die Grundlagen der Bilanz. Von noch zu erwähnenden besonderen Fällen abgesehen, ist es daher ein sachwidriges Verfahren, die Prüfung eines wesentlichen Teiles der Rechnungslegung des Vorstandes durch eine spätere, noch genauer zu unterrichtende Generalversammlung stattfinden zu lassen und die Entlastungserteilung vorweg zu nehmen. Damit widerlegt sich auch die von der Revisionsbeklagten versuchte Ausführung, es sei unnützlich, der Minderheit das Recht zu gewähren, eine Vertagung der Verhandlung über die Entlastung der Gesellschaftsverwaltung zu verlangen, da sie ja die Mehrheit nicht daran hindern könne, später die Entlastung dennoch zu beschließen. Wäre dies zutreffend, so könnte auch gesagt werden, es sei unnützlich, der Minderheit die Befugnis einzuräumen, die Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz zu verlangen, da sie ja die Mehrheit nicht daran hindern könne, die Genehmigung der Bilanz später dennoch zu beschließen. In Wahrheit ist das eine ebenso unrichtig wie das andere, weil mit der durchgesetzten Vertagung die Möglichkeit eröffnet ist, daß die spätere Generalversammlung anders beschließt, als die zur Vertagung der Verhandlung gezwungene Generalversammlung beschließen haben würde. Nicht minder hinfällig ist die weitere Ausführung der Revisionsbeklagten, daß es mit Rücksicht auf das nach Art. 223 H.G.B. der Minderheit zustehende Recht unnötig sei, dieser auch das Recht auf Vertagung der Verhandlung über die Entlastung zu gewähren. Das Recht auf Vertagung der Verhandlung hat nach Art. 239 a schon eine Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitales darstellen, während nach Art. 223 nur eine Minderheit, deren Anteile doppelt so hoch sind, und die in der Lage ist, glaubhaft zu machen, daß sie die entsprechende Zahl Aktien seit mindestens sechs

Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, besitzt, die Erhebung von Ansprüchen aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates verlangen kann. Außerdem ist fraglich, ob nicht der Erhebung solcher Ansprüche ein Entlastungsbeschluß der Generalversammlung, der unter Umständen, wie sie hier vorlagen, gefaßt ist, mit Erfolg entgegengehalten werden könnte, wenn er unangefochten bestehen bliebe.

Hiernach muß schon aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, auf die Absicht des Gesetzes geschlossen werden, daß regelmäßig im Falle der Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz auch die Entscheidung der Entlastungsfrage ausgesetzt bleiben soll. Dies läßt sich aber auch noch unmittelbarer aus den hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen folgern. Nach den Artt. 221, 239a, 239b und 185c ist die Prüfung und die Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz Sache der Generalversammlung. Daß es auch deren Sache sei, über die Entlastung der Gesellschaftsverwaltung zu befinden, ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Welchen Standpunkt aber das Gesetz in dieser Beziehung einnimmt, ist erkennbar aus der Bestimmung des Art. 239a Abs. 3, wonach, wenn die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt wird, bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt gilt. Die Bestimmung beruht auf dem Gedanken, daß die Genehmigung der Bilanz die Entlastung des Vorstandes in sich begreife.

Vgl. die kommentarischen Bearbeitungen des Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien u., vom 18. Juli 1884 von Petersen u. v. Pechmann S. 206, 535; Ring, 2. Aufl. S. 596; Kayser, 2. Aufl. S. 166; Esser, 5. Aufl. S. 190; Hergenhahn, S. 188.

Ist nun auch diese Auffassung insofern unzutreffend, als, wie bereits bemerkt, die Genehmigung der Bilanz und die Entlastung des Vorstandes nicht notwendig zusammenfallen, so mindert das doch nicht ihre Bedeutung für die Ermittlung des Gesetzeswillens. Vielmehr ist der Schluß unabweislich, daß, wenn das Gesetz in der Genehmigung der Bilanz die Entlastung des Vorstandes erblickt, es dann auch die Absicht des Gesetzes sein muß, daß mit der Vertagung der Verhand-

lung über die Genehmigung der Bilanz zugleich die Verhandlung über die Entlastung des Vorstandes vertagt sein soll.

Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 hat in richtiger Erkenntnis des Verhältnisses der Frage der Bilanzgenehmigung zur Entlastungsfrage die Bestimmung des mehrerwähnten Art. 239a Abs. 3 nicht beibehalten. Es hat ferner im § 260 ausdrücklich bestimmt, daß die Generalversammlung, wie über die Genehmigung der Bilanz und die Gewinnverteilung, so auch über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beschließen habe. Dies ist aber, wie sich aus der Denkschrift zu dem Entwurfe (S. 144) ergibt, nur geschehen, um die ausschließliche Zuständigkeit der Generalversammlung für die Entlastung außer Zweifel zu stellen. Daneben ist in der Denkschrift (S. 145) betont, daß die Frage der Entlastung aufs engste mit der Prüfung und Genehmigung der Jahresbilanz zusammenhänge. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, daraus, daß im § 264 nur von einer Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz die Rede ist, die Folgerung abzuleiten, daß es das Gesetz schlechthin für zulässig hält, vor der Prüfung der Bilanz über die Entlastung zu beschließen. Der § 260 nennt an erster Stelle die Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz, und unbedenklich kann daher angenommen werden, daß das Gesetz es aus den angeführten sachlichen Gründen für selbstverständlich erachtet, daß die Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz notwendig die Vertagung der Verhandlung, wie über die Gewinnverteilung, wo diese in Frage kommt, so auch über die Entlastung der Verwaltungorgane der Gesellschaft in sich schließt, sofern nicht etwa die Vertagung lediglich wegen einer solchen Bilanzbemängelung erfolgt, von der es ohne weiteres klar ist, daß sie die Gewinnverteilung nicht beeinflusst oder die Geschäftsführung unberührt läßt. Wo dies der Fall ist, wird es nach dem künftig und auch nach dem gegenwärtig geltenden Rechte nicht für gesetzwidrig zu erachten sein, wenn ungeachtet der Vertagung über die Gewinnverteilung oder über die Entlastung beschlossen wird. Um einen Fall solcher Art handelt es sich aber hier nicht. Die Minderheit hat in der Generalversammlung vom 7. April 1898, ohne die Bemängelung auf bestimmte Gründe zu beschränken, die Ansätze der acht in der Urteilsformel bezeichneten Bilanzkonten beanstandet. Unbeanstandet geblieben sind nur vier Konten von verhältnismäßig

---

untergeordneter Bedeutung. Demgegenüber war der nach erfolgter Vertagung der Verhandlung über die Bilanz gefasste Entlastungsbeschluß unzulässig, unzulässig aber, wie hervorzuheben ist, nur insofern, als er die Entlastung allgemein ausdrückt. Mit Rücksicht auf die positive Vorschrift des Art. 239 a Abs. 3 kann er in Ansehung der unbemängelt gebliebenen Bilanzansätze nicht für ungültig erklärt werden.“ . . .